

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Radevormwald und seine Ausschüsse vom 26.09.2000**

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse vom 26.09.2000 beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

§ 6 Abs. 3 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO)

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.

In § 11 Abs. 2 wird der Hinweis auf § 6 Abs. 3 GeschO durch den Hinweis auf § 6 Abs. 3 bis 6 GeschO geändert.

#### **Artikel II**

Die 4. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **4. Änderung der Geschäftsordnung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 13.12.2012

Dr. Josef Korsten  
Bürgermeister